

Einwohnergemeinde Büetigen



Personalreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsverhältnis	3
2.	Lohnsystem.....	3
3.	Leistungsbeurteilung.....	5
4.	Besondere Bestimmungen	6
5.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
	Auflagezeugnis.....	7
	Personal- und Entschädigungsverordnung.....	8

1. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Büetigen wird in der Regel öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 3 ¹ Ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis wird abgeschlossen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aushilfen angestellt werden,b) die Anstellung zeitlich befristet ist,c) in der Regel weniger als ein Viertel eines vollen Pensums gearbeitet wird,d) Teilzeitpersonal im Stundenlohn mit schwankendem Beschäftigungsgrad angestellt wird,e) organisatorische Veränderungen mit möglichen Auswirkungen auf die betreffende Anstellung bevorstehen. <p>² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.</p> <p>³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
Kündigungsfristen	<p>Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p> <p>² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>

2. Lohnsystem

Grundsatz	<p>Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet. Der Gemeinderat legt die Gehaltsklassenzuordnung in der Personal- und Entschädigungsverordnung fest.</p>
-----------	---

- ² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
 - b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
 - c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

- ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:
- a) ausgezeichnet
 - b) sehr gut
 - c) gut
 - d) genügend
 - e) ungenügend

Aufstieg

Art. 6 Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

Verfahren

Art. 7¹ Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet werden;
- b) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚gut‘ bewertet werden;
- c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden.
- d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden.

² Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden;
- b) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 8¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

3. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzelne Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12¹ Das zuständige Gemeinderats- sowie ein Kadermitglied sind für die Leistungsbeurteilung der übrigen Stellen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 14** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 1'000.00 im Einzelfall belohnen.

4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 15** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenbeschriebe **Art. 16** Für die jeweiligen Stellen werden Stellenbeschriebe erstellt.

Stellenausschreibung **Art. 17** Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung **Art. 18¹** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung geht zu Lasten der Gemeinde.

Taggeldversicherung **Art. 19** Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse **Art. 20¹** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. Arbeitnehmende, welche die Eintrittsschwelle nicht erreichen, können sich freiwillig versichern lassen.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche ² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld **Art. 21** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 22** Der Gemeinderat regelt Jahres- und Stundenentschädigungen sowie Spesen von privatrechtlichen Angestellten, Behördenmitgliedern, usw. in der Personal- und Entschädigungsverordnung.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 16. Dezember 2013, auf.

Die Versammlung vom 24. November 2025 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde Büetigen

Der Präsident

Die Sekretärin

Sign.

Markus Donzé

Sign.

Nicole Frauchiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2025 bis 24. November 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 16. Oktober 2025 publiziert.

Bütigen, 25. November 2025

Die Gemeindeschreiberin

Sign.

Nicole Frauchiger

Personal- und Entschädigungsverordnung

Gestützt auf die Artikel 5, 21 und 22 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Büetigen vom 24.11.2025 erlässt der Gemeinderat folgende Personalverordnung.

Artikel 1: Gehaltsklassen (öffentliche-rechtliche Anstellung)

Die Stellen der Einwohnergemeinde Büetigen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|---|--------|
| a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber | GKL 20 |
| b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter | GKL 20 |
| c) Bauverwalterin / Bauverwalter | GKL 20 |
| d) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter | GKL 14 |
| e) Abwartin / Abwart | GKL 13 |
| f) Reinigungskraft / StV-Abwart | GKL 09 |

Artikel 2: Stundenansätze Personal (nach OR) *

Ansatz 1 (Qualifikationsstufe I)
Minderjähriges Personal

CHF 17.00

Ansatz 2 (Qualifikationsstufe II)
Anzeigerverträger; Zählerablesung; Sammelstelle, Betreuung Tagesschule (nicht pädagogische); Reinigungsaushilfe; usw.

CHF 33.00

Ansatz 3 (Qualifikationsstufe III)
Betreuung Tagesschule (sozial-oder pädagogische Ausbildung); spezialisierte Aufgaben mit Ausbildungsvorgabe

CHF 40.00 (oder nach Kanton/LAG)

Ansatz 4 (Qualifikationsstufe IV)
Tagesschulleitung; Funktionen mit Führungsfunktion, usw.

CHF 44.00 (oder nach Kanton/LAG)

(*) Mit diesem Stundenansatz sind alle Ansprüche wie Ferien, Feiertagsentschädigung, Sozialzuschläge und 13. Monatslohn abgegolten.

Artikel 3: Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschä-digung</u>	<u>Stundenent-schädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	CHF 3'000.00	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF 1'800.00	
1.1.3	übrige Mitglieder	CHF 1'500.00	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 2 ff		
1.2	<u>Entschädigung nach Zeitaufwand</u>		
1.2.1	Stundenansatz gewählte Behördenmitglieder		CHF 40.00
1.2.2	Nichtständige, eingesetzte Kommissionen, Arbeitsgruppen, usw.		CHF 33.00
1.3	<u>Bildungskommission</u>		
1.3.1	Präsidentin / Präsident	CHF 500.00	
1.3.2	Sekretärin / Sekretär (aus der Kommission)	CHF 500.00	
1.3.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2 ff		
1.3.4	Schulsekretariat	CHF 4'600.00	
1.4	<u>Baukommission</u>		
1.4.1	Präsidentin / Präsident	CHF 500.00	
1.4.2	Sekretärin / Sekretär (aus der Kommission)	CHF 500.00	
1.4.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2 ff		
1.5	<u>Spezielle Funktionen / Aufgaben</u>		
1.5.1	Auslesung Wasserzähler	CHF 3.50	Pro Zähler
1.5.2	Auslesung Elektrozähler	CHF 3.50	Pro Zähler
1.5.3	Auslesung Wasserzähler (Zwischenablesung)	Nach Std-Aufwand	
1.5.4	Auslesung Stromzähler (Zwischenablesung)	Nach Std-Aufwand	
1.5.5	Anzeiger vertragen	CHF 00.25	Pro Exemplar
1.5.6	Anzeiger für Vertragung falten	Nach Std-Aufwand	
1.5.7	Flugblatt (mit Anzeiger)	CHF 40.00	Pro Verteilung
	Flugblatt (ohne Anzeiger)	CHF 100.00	Pro Verteilung
1.5.8	Dr Büetiger / Botschaft (mit Anzeiger)	CHF 40.00	Pro Verteilung
	Dr Büetiger / Botschaft (ohne Anzeiger)	CHF 100.00	Pro Verteilung
1.5.9	Stimm- und Wahlmaterial einpacken	Nach Std-Aufwand	
1.5.10	Stimm- und Wahlmaterial vertragen	CHF 00.25	Pro Kuvert
1.5.11	Plakate anbringen	Nach Std-Aufwand	
1.5.12	Hydrantenkontrolle	CHF 20.00	Pro Hydrant

1.6	<u>Wahlausschuss</u>		
1.6.1	für die Auszählung bei Nationalrats-, und Grossratswahlen pro Einsatz		CHF 100.00
1.6.2	Abstimmungen pro Einsatz		CHF 40.00

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>		
	Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedellegierte sowie Angestellte und beamtete Personen		
	a) Tagesentschädigung Allgemein		CHF 180.00
	b) Halbtagesentschädigung Allgemein		CHF 100.00
	c) Abendsitzungen		
	– Kurze Sitzung (bis 1 h)		CHF 25.00
	– Mittlere Sitzung (1 bis 2 h)		CHF 60.00
	– Lange Sitzung (2 bis max. 2 1/2 h)		CHF 80.00
2.2	<u>Pauschale für die Nutzung der privaten Infrastruktur (Internet, Drucker, Telefon, usw.)</u>		
	Gemeinderat		CHF 100.00
	Schulleitung		CHF 100.00
	Schulhausabwart		CHF 100.00
	Kommissionsmitglieder		CHF 50.00
	Gemeindeverwaltungspersonal		CHF 100.00
2.3	<u>Reisespesen</u>		
	Bahnbillett 2. Klasse oder 60 Rappen pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.		
2.4	<u>Besondere Aufträge</u>		
	Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung gemäss Ziffer 1.2		

Inkrafttreten

Die Personal- und Entschädigungsverordnung tritt zusammen mit dem Personalreglement auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 08.12.2025 beschlossen:

GEMEINDERAT BÜETIGEN
Der Präsident Die Sekretärin

Sign.
Markus Donzé Sign.
Nicole Frauchiger